

Mittheilung des Senats

vom 5. Mai 1885.

1. Versorgung der Hafenbezirke zu Bremerhaven und der Schiffe daselbst mit Wasser.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. April d. J. bei.

2. Waisenpflege.

Die Deputation hat dem Senat einen zweiten Bericht eingereicht, welcher im Verfolg der Mittheilung vom 31. März d. J. (Verh. S. 237) der Bürgerschaft hierneben zugeht.

Zweiter Bericht der Deputation wegen der Waisenpflege.

Anlage.

Die Deputation gestattet sich, ihre Auffassung gegenüber den Berichten der Direktion der Armenpflege und der Inspektion für die drei Waisenhäuser (Verh. 1885, S. 237 ff., 242 ff.) in kurzem aufrecht zu erhalten.

Dem Deputationsbericht (Verh. 1884, S. 348 ff.) liegen als Fundamentalsprinzipien einer rationellen Waisenpflege zum Grunde:

- I. Die Richtung derselben auf die Ganzwaisen, wenigstens als Regel,
- II. Familienpflege,
- III. die besondere und einheitliche Verwaltung.

Seit der Abfassung des Berichts hat diese Auffassung der Deputation, den langjährigen anderweitigen Erfahrungen entsprechend, von neuem eine beachtenswerthe Vertretung gefunden durch die öffentlichen Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom Oktober v. J. zu Weimar, in welchem auch die bremische Armenpflege vertreten war, und durch den ausgezeichneten Bericht des Oberbürgermeisters Ohly von Darmstadt (Nr. 4 der Drucksachen des Armenpflegerkongresses) als Referenten über „die Fürsorge für verwaisste, verlassene und verwahrloste Kinder“. Dem Ansehen dieser Versammlung, deren Mitglieder den beteiligten Verwaltungen und Fachbehörden fast aller Gegenden Deutschlands, größtentheils in hervorragender Stellung, angehören, wird es entsprechen, wenn die Deputation im Verlaufe des Berichts auf die bezüglich der Waisenpflege einstimmig gefassten Beschlüsse und die denselben zu Grunde liegenden Verhandlungen zurückkommt und an der Hand derselben die gegen deren Durchführung hier erhobenen Einwendungen einer Prüfung unterzieht.

Ad I.

Wie der Bericht über „die Fürsorge für Waisenkinder“, S. 7, sich äußert, „kommen hier vorzugsweise die sogenannten Ganzwaisen in Betracht, weil bei dem Wegfall nur eines Elternteiles die elterlichen Rechte und Pflichten des Vaters resp. der Mutter fortauern und im Bedürfnisfall nur eine Ergänzung der fehlenden Mittel durch die Armenpflege einzutreten hat. Läßt der überlebende Elternteil aus bösem Willen oder aus Unfähigkeit die Kinder der Verwahrlosung anheimfallen, so müssen diejenigen Maßregeln in Anwendung kommen, welche bei verwahrlosten Kindern überhaupt geboten sind.“

Was die eigentlichen Waisenkinder betrifft, so ist in allen deutschen Staaten anerkannt, daß die Fürsorge für deren Erziehung und Ausbildung eine öffentliche Pflicht ist, welche sich bei bemittelten Kindern nur in der Bestellung eines Vormundes und in Überwachung der Verwaltung desselben, bei unbemittelten aber außer der Bestellung eines Vormundes auch in der Gewährung der zur Erziehung und Ausbildung erforderlichen Mittel praktisch zeigt. Als selbstverständlich kann ferner wohl angenommen werden, daß es nicht mehr — wie dies in alten Waisenordnungen mehrfach vorgesehen war — auf Religion und Konfession der Kinder, und auch nicht darauf ankommen kann, was z. B. im Großherzogthum Hessen heute noch entscheidend ist, ob sie von normaler Körper- und Geistesbildung, oder ob sie ehelich oder unehelich geboren sind.“

Auch die bremische Waisenpflege stimmt nicht mit diesen Anforderungen überein. Die öffentliche Pflege der Ganzwaisen ist im wesentlichen bei der Armenpflege, die der Halbwaisen bei den Waisenhäusern. Die Bedenken der Deputation gegen dies Verfahren sind im Bericht Verh. 1884, S. 357 u. 358 unter N. 2 geschildert und wird darauf zurückzukommen sein. Ein „gemischtes System“ der Waisenpflege aber, wie die Berichte der beiden Behörden das ihrige bezeichnen, würde die Deputation nur darin erkennen, wenn die Ganzwaisen nach rationellen Grundsätzen für die Untercheidung zum Theil in Familien, zum Theil in Anstalten untergebracht würden, nicht darin, daß ohne Durchführung derartiger Grundsätze thatsächlich die doch vorzugsweise hilfsbedürftigen Ganzwaisen von den Segnungen der evangelischen Waisenstiftungen (ihrer großen Mehrzahl nach) ausgeschlossen, die Waisenhäuser aber vorzugsweise den naturgemäß auf die Obhut und Sorge ihrer Mütter, unter pekuniärer Unterstützung der letzteren durch die Armenpflege, angewiesenen Halbwaisen vorbehalten werden, während die Funktionen der Armenpflege zur Unterstützung der Mütter der Halbwaisen unabhängig von den Waisenhausverwaltungen und nach ganz verschiedenen Prinzipien von einer zweiten selbstständigen Behörde wahrgenommen werden, die Fälle also nicht einmal ausgeschlossen sind, daß dieselben Armen öffentliche Unterstützung gleichzeitig von zwei Behörden empfangen.

Das Zahlenmaterial der Armenpflege (Verh. 1885, S. 237, 238) ergiebt bezüglich der Waisen keine Abweichungen von den Angaben des Deputationsberichtes, die Ergänzung betrifft die verlassenen Kinder. Es wäre von Interesse gewesen, zu erfahren, wie viele der verwaiseten, der verlassenen und der verwahrlosten Kinder in der Obhut der Armenpflege nur den Unterstützungswohnsitz, nicht das hiesige Bürgerrecht haben, wie viele in jeder dieser Kategorien unehelich geboren, in welchem Alter sie übernommen und jetzt befindlich sind, worüber die Deputation nähere Angaben zu machen nicht in der Lage ist.

Im übrigen giebt das neu beigebrachte Zahlenmaterial zu Modifikationen der Deputationsvorschläge keine Veranlassung. Sollen die verlassenen Kinder, also diejenigen, welche von den Eltern, um sich der Pflicht der Ernährung und Erziehung zu entziehen, absichtlich verlassen werden, und diejenigen, deren Eltern wegen Abwesenheit, dauernder Krankheit oder abzubüßender Freiheitsstrafen sie zu verpflegen und zu erziehen außer stande sind, sowie diejenigen, deren Eltern wegen sittlicher Verkommenheit oder wegen bestimmter verbrecherischer Handlungen der Erziehungsrechte verlustig gegangen sind, wie eigentliche Waisenkinder behandelt werden, was der Ohly'sche Bericht (S. 15) empfiehlt und in der berliner Organisation der Waisenpflege als Grundsatz anerkannt ist, so würde die Deputation nach Maßgabe des § 11 ihres Gesetzentwurfes (Verh. 1884, S. 363) dagegen Bedenken nicht haben. Die Durchführung dieses Grundsatzes in Rücksicht auf verwahrloste Kinder, worüber auch die Verhandlungen des oben erwähnten Armenkongresses, der im Herbst d. J. in Bremen wieder zusammen treten wird, noch nicht zum Abschluß gelangt sind, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden; daher die Deputation sich enthält, schon jetzt eine feste Stellungnahme zu dieser Frage zu befürworten.

Gegen das ad I aufgestellte Prinzip, daß die Waisenpflege sich vorzugsweise auf die Ganzwaisen zu erstrecken habe, sind von der Direktion der Armenpflege und der Inspektion der Waisenhäuser hauptsächlich folgende Einwendungen erhoben:

1) Die Zahl der Almosenempfänger werde dadurch vermehrt, dagegen durch die jetzige Einrichtung eine große Anzahl verschämter Armen von der Armenpflege fern gehalten;

2) dadurch, daß die jetzt in den Waisenhäusern befindlichen Halbwaisen der Obhut ihrer Mütter zurückgegeben würden, werde die Lage der letzteren verschlechtert;

3) es wird auf dem Ausschluß der Nichtbürger und unehelich Geborenen von den Waisenhäusern bestanden, und

4) geltend gemacht, daß das jetzt herrschende sogenannte „gemischte System“, nach welchem die Waisenhäuser vorzugsweise für die Aufnahme der Halbwaisen verwendet werden, auf historischer Entwicklung und Herkommen beruhe, wovon nicht abgewichen werden sollte.

Auf den ersten dieser Einwände scheinen die berichtenden Behörden großes Gewicht zu legen. Die Waisenhäuser seien Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufnahmebewilligung in das Waisenhaus, heißt es in dem Bericht der Armenpflege, S. 239, galt bisher als eine der Mutter gewährte Wohlthat; man ermöglichte der vermögenslosen Witwe, indem man sie von der Sorge für ihr Kind befreite, ihren Erwerb ungehindert zu suchen und sich dadurch in der Regel von der Armenpflege fern zu halten. Dieser Charakter einer freien, der Mutter gewährten Wohlthat würde verschwinden und an deren Stelle eine nothwendige Armenunterstützung für das Kind treten. Noch bestimmter äußert sich der Bericht der Inspektion der Waisenhäuser, S. 244, dahin, das allgemeine Gefühl erblicke in den Waisenhäusern ehrwürdige Stiftungen menschlicher Barmherzigkeit, geschaffen, unverschuldeter Noth (scil. der Mütter) zu Hülfe zu kommen; bei der öffentlichen Armenpflege dagegen, obwohl dieselbe häufig aus denselben Gründen zu helfen habe, bestimmen nun einmal diejenigen Fälle, in denen sie infolge von Leichtsinne, Trägheit und schlimmeren Lasten zur Abwendung des äußersten Elends einzuspringen habe, das allgemeine Urtheil. Die Hülfe jener Stiftungen werde meist ohne jedes die persönliche Ehre kränkende Gefühl, ja häufig als eine Art von Recht angenommen, mit der Annahme von Unterstützungen durch die Armenpflege sei aber in der öffentlichen Meinung etwas Ehrenrühriges verbunden, eben weil dem Kreise der von ihr Unterstützten eine sehr große Zahl bescholtener und ehreloser Personen angehören und ihre Unterstützungen nicht freiwilliger Natur seien, sondern auf gesetzlichem Zwang beruhen.

Es erhellt aus dieser Darstellung, daß es sich in erster Reihe um die Unterstützung hilfsbedürftiger Mütter von Halbwaisen handelt, zu deren Erleichterung die Kinder in die Waisenhäuser aufgenommen werden, wofür geltend gemacht wird, daß die Mütter andernfalls der Armenpflege zu Last fallen würden, nämlich, wie alle anderen Wittven in gleicher Lage, deren Kinder keine Aufnahme finden. Die Persönlichkeit der Mütter angehend, so fehlt es in den Berichten der Behörden an dem statistischen Nachweis, daß und weshalb die Mütter der aufgenommenen Halbwaisen zwar hilfsbedürftig, allein der Klasse der sogenannten verschämten Armen angehörig und von der Armenpflege fern gehalten seien, im Gegensatz zu den übrigen Unterstützungsbedürftigen in gleicher Lebensstellung, denen die Armenpflege ihre Hülfe und zwar in mancherlei Form zu Theil werden läßt, durch Gaben, Haltungsgelder für die Kinder, Verabreichung von Feuerung, Lebensmitteln, Suppen, Medikamenten, Freischulunterricht, Überweisung von Arbeit u. s. w. Den mitgetheilten Anlagen der Berichte zufolge scheint die ideale Darstellung der Inspektion, zu welcher die in der Note S. 252 gegebene spezielle Auskunft über die Lebensstellung und Erwerbsthätigkeit eines Theiles der 104 Mütter der Halbwaisen des Mädchen-Waisenhauses zu vergleichen ist, den tatsächlichen Verhältnissen aber doch nur zum Theil zu entsprechen. Nach dieser Note sind nämlich 34 Wasch- und Reinmacherfrauen, 12 Näherinnen, 12 Fabrikarbeiterinnen, 3 Köchinnen, eine Sechswochenfrau, 6 treiben Gemüsehandel oder Höferei. Der Erwerb der übrigen ist nicht angegeben, auch nicht derjenige der Mütter der St. Petri Halbwaisen. Laut Angabe S. 253, sind von den 104 Frauen, deren 129 Kinder im Mädchen-Waisenhaus untergebracht sind, nur 34 der Armenpflege völlig fremd, der letzteren haben 33 früher angehört, während 37 fortdauernd Unterstützungen der Armenpflege, also gleichzeitig öffentliche Unterstützung von verschiedenen Behörden, empfangen. Laut

S. 255 wird es mit den Müttern der St. Petri Halbwaisen wenig anders stehen. Es fehlt daselbst an festen Zahlenangaben; indessen heißt es, daß mindestens die Hälfte dieser Frauen bis dahin auf Armenunterstützung verzichtet habe, welche die andere Hälfte mithin zu erhalten scheint. Ob und in wie weit endlich diejenigen dieser Frauen, welche keine Armenunterstützung empfangen, anderweitige Almosen erhalten, darüber fehlt es an allen Angaben. Noch weniger zutreffend ist die Schilderung in Rücksicht der Kinder, welche doch bei der Waisenspflege in erster Linie in Betracht gezogen werden müssen. Sollte wirklich mit der Armenunterstützung etwas Ehrenrühriges verbunden sein, so trifft dies selbstredend die Eltern, nicht die Kinder; eine pekuniäre Erziehungsbeihilfe wird auf die letzteren, gleichviel ob sie Halb- oder Ganzwaise sind, nicht nur nicht demoralisirender wirken, als die Aufnahme in das Waisenhaus, sondern gerade im Gegentheil auf ihr Gefühl und Bewußtsein einen weit geringeren Einfluß üben. Denn im Waisenhaus leben sie Tag und Nacht unter dem unmittelbaren, ihr ganzes Thun und Treiben beherrschenden Eindruck der öffentlichen Fürsorge für sie und ihrer Ausnahmestellung gegenüber andern Kindern, während sie im Hause ihrer Mütter wie fremder Pflegeeltern, wenn sie auch etwa erfahren, daß für sie bezahlt wird, doch nicht fortwährend durch ihr ganzes Leben und die sie umgebenden Verhältnisse daran erinnert werden. Vergl. hierüber die weiter unten mitgetheilte Stelle aus dem bereits erwähnten Ohly'schen Bericht. Sollte Bremen denn ganz abweichen von den Erfahrungen anderer Städte, z. B. Magdeburg, in denen die Waisenhäuser längst aufgehoben sind, ohne daß daselbst von den hier besorgten Unzuträglichkeiten die Rede wäre?

Auch der fernere Einwand, daß die Lage der Mütter der hilfsbedürftigen Kinder, wenn ihnen gleich anderen Müttern die Sorge für dieselben unter eventueller Beihilfe der Armenpflege überwiesen würde, gewiß nicht vortheilhafter sein werde, nimmt doch zunächst wieder mehr auf die Person der Witwe, als auf die der Waisen, Rücksicht, während die Mütter der Anstaltswaisen hierin offenbar nicht anders stehen wie viele andere Witwen. Es kommt hierbei übrigens doch wesentlich in Betracht, daß die in den Waisenhäusern untergebrachten Kinder nicht etwa die einzigen unverorgten Kinder ihrer Mütter sind, daß diese letzteren also, wenn ihnen ein Kind abgenommen wird, dadurch allein doch keinesweges ohne weiteres aller häuslichen Pflichten enthoben und für die Arbeit außer dem Hause frei werden. Laut Bericht S. 253 haben die 129 Mädchen, die im Waisenhaus sind, über 308 Geschwister; die 104 Mütter würden somit durchschnittlich jede noch für etwa drei Kinder, soweit diese nicht bereits selbständig sind, zu sorgen haben. So gut wie für diese, wird die Mutter für das jetzt dem Waisenhaus übergebene Kind, vielleicht sogar unter Beihilfe der älteren Geschwister, die ihr als heilige Pflicht obliegende Fürsorge zu übernehmen haben und zu derselben, nöthigenfalls unter pekuniärer Beihilfe der Armenpflege, im Stande sein: mag sie die Kinder nun in eigener Obhut behalten, oder sie durch Unterkunft bei Verwandten oder anderen guten Leuten, unter gewissenhafter Überwachung der Pflege und Erziehung, unterbringen.

Das jetzige „System“ hat, wie bereits im Eingang des Berichts gesagt ist, die nothwendige Folge, daß die eigentlichen Waisen, die Ganzwaisen, von den Segnungen der Waisenstiftungen so gut wie ausgeschlossen sind, eine Zurücksetzung, welche um so weniger gerechtfertigt sein würde, wenn, wie die Berichte der Behörden annehmen, die Leistungen der Anstaltspflege wirklich höher stehen, als die der Familienpflege. Die Deputation vermag aber aus dem Berichte der Inspektion nicht klar zu ersehen, welche feste Prinzipien dem Aufnahmeverfahren derselben zu Grunde liegen.

Es soll sich um Wohlthaten handeln, während die öffentliche Waisenspflege selbstredend ein Theil der Armenpflege, die Unterstützung der Waisen eine nothwendige, unabwiesbare Unterstützung Hilfsbedürftiger ist, so gut wie diejenige anderer Armen. Es soll sich um die Unterstützung verschämter Armen, also Erwachsener handeln, nicht in erster Reihe um die Waisen, deren Noth von ihnen selbst niemals verschuldet, vielmehr stets recht eigentlich unverschuldet ist. Was dann verstanden wird unter verschämten Armen, im Gegensatz zu den „in eigentliche Armuth Versunkenen“, ist nicht gesagt; die Hälfte der Mütter der Anstaltswaisen

hat Unterstützungen der Armenpflege erhalten, oder erhält sie noch, also gleichzeitig doppelte Unterstützung, gehört der niedrigsten Lebensstellung an, hat andere Kinder in eigner oder Familienpflege, daher ihre Erwerbsfähigkeit nicht nachweisbar abhängig ist von der Aufnahme des einen Kindes in die Anstalt! Die Deputation hat sich nicht überzeugen können, daß dies Verfahren in dem Bericht der Inspektion ganz zutreffend geschildert und prinzipiell hinlänglich begründet sei.

Daß aus den Aufnahmebedingungen der Besitz des Bürgerrechts gestrichen werde, scheint der Deputation unerachtet der dawider von der Inspektion erhobenen Bedenken sich zu empfehlen. Die der Armenpflege obliegende rechtliche Verbindlichkeit, das Kind zu verpflegen, ist gebunden an den Unterstützungswohnsitz desselben; die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, sei es nun in familialer oder Anstaltspflege, sollte daher gleich stehen und keine dieser Alternativen an weitere Bedingungen geknüpft werden. Das Gesetz vom 2. Januar 1871, die bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit betreffend, identifiziert nach dem Ausdruck der Motive (Verhdlg. 1870, S. 494) die bremische Gemeindeangehörigkeit für Staatsgenossen mit dem Unterstützungswohnsitz; da die Staatsangehörigkeit ohne Zahlung eines Bürgergeldes erworben wird, so könnte sie eventuell auf Antrag der Vormünder dem Kinde kostenfrei verliehen werden. Immerhin ist die Aufhebung der Aufnahmebedingung (§ 1, sub b der 1867 von neuem abgedruckten Vorschriften wegen der im St. Petri-Waisenhaus aufgenommenen Kinder), „daß beide Eltern in der Regel acht Jahre Alt-, Neu- oder Vorstadtbürger gewesen sein müssen“, als Fortschritt anzuerkennen. In gleicher Weise verwirft die Deputation den Ausschluß der unehelich Geborenen und vermag sich die Anschauung der Inspektion nicht anzueignen.

Was sodann die historische Entwicklung über den Zweck der Waisenhäuser, S. 242, 243, angeht, so giebt dieselbe zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Von einer Bestimmung der Waisenhäuser, um ganz besonders der verarmten Armuth Unterstützung zu gewähren, vermißt die Deputation jeden Nachweis und zieht diese Angabe in Zweifel. Vielmehr sind die beiden vom Rathe begründeten Waisenhäuser, aus welchen das jetzige Mädchen-Waisenhaus hervorgegangen ist, nachweislich als Organe der Armenpflege gestiftet, und wenn die Mittel desselben jetzt nicht der drückenden Noth, sondern, wie es das Recht freier Wohlthätigkeitsvereine sein würde, den minder bedrängten Stufen der Bedürftigkeit gewidmet werden, so liegt darin eine Verschiebung der Aufgaben des Waisenhauses, die sich allmählig zu Lasten des Staates vollzogen hat. Aber auch mit dem St. Petri-Waisenhaus steht es schon deshalb nicht anders, weil dasselbe ursprünglich für solche Kinder lutherischer Eltern gegründet wurde, die ohne ein besonderes lutherisches Waisenhaus in die reformirten aufgenommen sein würden und also dem Maßstabe der Bedürftigkeit, der von seiten der stadtbremischen Armenpflege angelegt wurde, entsprachen.

Das 1596 beschlossene, 1599 in der ehemaligen St. Nicolaikirche bezogene sogenannte rothe Waisenhaus war nach der ersten Ordnung für dasselbe vom 26. Juni 1599 bestimmt „zur Förderung der angefangenen Armenordnung“, und die St. Nicolaikirche zum Armen-Waisenhaus verordnet. Das Diaconorum blaue Kinderhaus wurde 1685 vom Rath gestiftet, nachdem diesem referirt worden, daß das Betteln der Kinder überhand nehme und ganze Generationen von Bettlern groß gezogen würden, welchem Unfug durch die Aufnahme derartiger Kinder in das Kinderhaus gesteuert werden sollte. Auch nach der späteren Vereinigung beider Waisenhäuser verblieb es bei der Bestimmung zur Versorgung der Waisen. Die Beschränkung auf reformirte Kinder und der Name reformirter Waisenhäuser datirt erst seit der Gründung des St. Petri-Waisenhauses. Die irrige Angabe des Deputationsberichts, es sei seit 1818 auch die Aufnahme von Kindern katholischer Eltern zulässig gewesen, stützte sich auf den Wortlaut des Sessionsbeschlusses vom 13. Juni 1817: daß auch Kinder aus gemischten Ehen der Aufnahme fähig seien, und zwar Söhne, wenn sie von einem reformirten Vater erzeugt, Töchter, wenn sie von einer reformirten Mutter geboren worden. Das St. Petri-Waisenhaus ist nach dem Wortlaut der Suppliken, die zu der Begründung führten und der Stiftungsurkunde (Notermund,

Geschichte der Domkirche S. 230 ff.) aus konfessionellen Rücksichten zu demselben Zwecke gestiftet, nämlich um religionsverwandten armen Waisenkindern, die ohne Waisenhaus nicht könnten unterhalten werden, und sich jährlich bei großer Anzahl in die reformirten Waisenhäuser müßten stoßen lassen, als Zuflucht zu dienen. Es wird beklagt, „daß die lutherische Konfession Abbruch leide“, weil es „bei vorgehenden Sterbefällen den hinterbleibenden armen Waisen an denjenigen Mitteln mangle, so zu deren Auferziehung unumgänglich erforderlich seien, und weil die Reformirten, die zwei sonderliche Waisenhäuser für dergleichen arme Kinder in der Stadt unterhielten, die lutherischen an sich lockten.“ Auch erfolgt die königliche Genehmigung ausdrücklich zu dem Zweck, damit die lutherischen Waisen nicht mehr „wegen ermangelnder Unterhaltungsmittel in der Stadt Bremen Waisenhäuser hingegeben werden.“

Auch ist das St. Petri-Waisenhaus auf Waisen, deren Eltern das bremische Bürgerrecht besitzen, ursprünglich nicht beschränkt gewesen. Es war für die Kinder der Domgemeinde bestimmt, deren Mitglieder zum Theil schwedische bezw. hanoversche Unterthanen waren, und die Einnahmen bestanden daher auch zum Theil aus den Erträgen einer doppelten Generalkollekte in allen Kirchen der Herzogthümer Bremen und Verden (Notermund, S. 235).

Die wirklich bewegende Ursache bei der Begründung des St. Petri-Waisenhauses, die konfessionelle Rivalität, ist allmählig wirkungslos geworden, und durch die Vereinbarung vom 23. Dezember 1876 (Verh. 1884, S. 350) hat man sich auch formell darüber hinweg gesetzt. Die Stiftung kann als die unverändert alte kaum noch betrachtet werden; es bestehen keine Schranken, sie dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend auszubilden und ferner, wenn und so weit nöthig, umzugestalten. Der Schenkungsbrief vom 25. April 1783 (Notermund, S. 239), durch welchen der Platz des jetzigen Hauses samt Zubehör überlassen ist, lautet damit übereinstimmend:

Wie nun diese unsere Begnadigung lediglich den Endzweck hat, ein so christliches und löbliches Institut der Erziehung unversorgter Waisen in der evangelisch lutherischen Religion zu fördern, so soll auch dieser Platz zu keinem anderen Endzweck und Bestimmung jemals gebraucht werden, sondern im Falle derselbe zu einem andern Gebrauch in Zukunft wollte gewidmet werden, so soll derselbe eben deswegen zu unsrer freien Disposition (jetzt an Bremen als Rechtsnachfolger) zurückfallen.

Ad II.

Über die beste Art der Waisensorge, ob Anstalts- oder Familienpflege, äußert sich der Ohly'sche Bericht, S. 9, wie folgt:

„Für die Beantwortung dieser Frage ist gewiß schon die Thatfache von Erheblichkeit, daß die Zahl derjenigen Staaten, in welchen ausschließlich die Anstaltspflege vorgeschrieben ist, nur noch eine sehr geringe ist, und daß man in einem derselben, in Braunschweig, auch bereits mit der Familienpflege den Anfang gemacht hat. Die angeführte Thatfache spricht entschieden dafür, daß die im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen für die Anstaltspflege, wie sie der um das Waisenwesen hochverdiente A. H. Franke ins Leben gerufen hatte, im allgemeinen nicht günstig gewesen sind, oder wenigstens die Anstaltspflege nicht für alle Fälle als die wünschenswerthe und zweckmäßige erscheinen lassen. In der That sprechen aber auch schwer wiegende prinzipielle Gründe dafür, als die Regel die Familienpflege zu empfehlen.“

„Wenn dem Waisenkinde durch die öffentliche Fürsorge wirklich ein Ersatz für die fehlende Elternpflege und für das Familienleben im Elternhause geschaffen werden soll, so kann das naturgemäß am besten dadurch erreicht werden, daß man das Kind, sei es nun Knabe oder Mädchen, in eine andere, und zwar, wenn thunlich, in eine dem Kinde durch Verwandtschaft nahestehende Familie versetzt. Bringen die Pflegeeltern, und wenn dieselben Kinder oder sonstige Hausgenossen haben, auch diese dem verwaiseten Kinde ein warmes Herz und eine liebevolle Behandlung entgegen, so wird es sich erfahrungsgemäß sehr rasch in die neue Familie

einleben und in dem Vorbild der Pflegeeltern, sowie in den Einrichtungen und Gebräuchen der Familie eine viel wirksamere Richtschnur für sein Verhalten finden, als in den papierenen Reglements und Hausordnungen einer von berufsmäßigen und besoldeten Leitern verwalteten Anstalt, in welcher zahlreiche elternlose Kinder verschiedener Beanlagung und Vorbildung zusammengebracht und ohne genügende Rücksicht auf die individuelle Verschiedenheit nach bestimmten Schablonen behandelt und erzogen werden. Mögen auch die Hausväter und Hausmütter der Anstalten noch so tüchtige und wohlwollende Leute sein, so können sie doch infolge ihrer Stellung gegenüber zahlreichen verschieden beanlagten und gearteten Kindern unmöglich dasjenige Vorbild bieten, welches ein berufstreuer und gewissenhafter Familienvater und eine dem Familien- und Hauswesen mit Gottesfurcht, Fleiß, Sparsamkeit und überhaupt mit ächt häuslichem Sinn vorstehende Hausfrau und Mutter darstellen. Selbst die allerbeste Anstalt, auch wenn sie die Pflegekinder in kleine, der Familie ähnliche Gruppen eintheilt, kann unmöglich die Familie vollständig ersetzen; sie wird namentlich niemals im Stande sein, für die Charakter- und Gemüthsbildung der Kinder diejenigen mächtigen Anregungen und Einwirkungen zu geben, für welche nur das deutsche Familienleben die Quelle bietet. Während die Familie und das Leben in derselben den edelsten Motiven und Regungen des Gemüthes ihre natürliche Entstehung und ihren Zusammenhang verdanken, bleibt die Anstalt, wenn auch aus den humansten Motiven entsprossen, doch immer eine künstlich errichtete und nach geschäftlichen Grundsätzen verwaltete Organisation, in welcher vorgeschriebene Hausordnungen und auf dem Papier stehende Regeln und Grundsätze eine Hauptrolle spielen. Der Gehorsam gegen solche Regeln und Grundsätze, wie er in Anstalten verlangt und erzwungen wird, ist etwas ganz anderes, als der aus dankbarer Gesinnung entspringende fröhliche Gehorsam gegen liebevolle Pflegeeltern, ja die Erfahrung hat gelehrt, daß der anbefohlene und erzwungene Anstaltsgehorsam nur allzuhäufig zur Charakterverdorbenheit, namentlich zu Heuchelei, Scheinheiligkeit, Lügen und Angebereien gegen andere Anstaltskinder führte."

"Ich bin weit entfernt davon, die Segnungen und Wohlthaten verkennen zu wollen, welche zahlreiche Waisen, die sonst vielleicht verkommen sein würden, gut geleiteten Waisenhäusern zu danken haben; gleichwohl aber trage ich kein Bedenken, der von der eingangs erwähnten hessischen Lehrerversammlung einstimmig angenommenen Resolution beizutreten:

"Die Familienerziehung ist die natürlichste, die humanste, die zweckentsprechendste und praktischste Erziehungsweise für Waisenkinder."

Ebenso stimme ich im wesentlichen auch dem Referenten jener Versammlung (Seminarlehrer Burgbaum zu Bensheim) bei, wenn er zur Begründung dieser Resolution unter anderem besonders hervorhebt:

"In der Anstalt wird sich das Kind seines harten und drückenden Looses schmerzlich bewußt. Die Familie deckt die Wunden der Verwaisung zu, mildert und heilt; sie vermischt das Gefühl des Verlassenseins und gewährt dem Kinde die unschuldiger Weise verlorenen Rechte der Mitgliedschaft. Die Familie legt dem Pflegling aber auch diejenigen Pflichten auf, deren Erfüllung ihm nicht eine Last, sondern nach und nach eine Lust wird."

"In gleichem Sinne hat sich übrigens auch schon vor Jahren ein namhafter Pädagoge, der verstorbene Seminardirektor Curtmann, ausgesprochen, der sogar der Ansicht war, selbst ein mangelhaftes Familienleben und eine gewisse Härte in der Behandlung der Waisenkinder gebe immer noch mehr nachhaltige Bürgschaft, als das oft so herzlose und doch verweichlichende Beisammensein in palastähnlichen Waisenhäusern. Es ist ferner auch auf jener Lehrerversammlung mit Recht auf die Erfahrung hingewiesen worden, daß Anstaltskinder im Leben meist unbeholfen, einseitig und unpraktisch sind und beim Eintritt ins Leben die frühere anstaltsmäßige Einfachheit oft sehr rasch mit Genußsucht und Verschwendung vertauschen. Ganz besonders soll aber bei Mädchen, welche infolge der Anstalts-erziehung des Vorbildes einer tüchtigen Mutter und Hausfrau entbehrt

und nicht in dem gesunden Organismus eines bürgerlichen Hauswesens mitgewirkt haben, die Schwierigkeit zu Tage treten, den Ansprüchen, welche das praktische Leben an sie stellt, gerecht zu werden. Daß die Theilnahme an der Arbeit des Hauses einen sehr wesentlichen Faktor in der Erziehung zum praktischen Leben bildet, ist ja ein von den Pädagogen längst anerkannter Grundsatz." —

Die Berichte beider bremischen Behörden entscheiden diese prinzipielle Frage übereinstimmend. Die Inspektion der Waisenhäuser erkennt, S. 248, ausdrücklich die Familienpflege als „das Ideal der Waisenerziehung an; wo alle Bedingungen für die erstere zutreffen, werde sie das Größere leisten.“ Es möge zweifelhaft sein, ob man heute noch die Errichtung neuer Waisenhäuser befürworten könne, jedenfalls liege dafür ein Bedürfnis hier nicht vor. Unter den von der Waisenhausverwaltung laut Bericht in Erwägung gezogenen Neuerungen wird angegeben — worauf weiter unten zurückzukommen sein wird — „auch sei es bei solcher stetigen Fortentwicklung der bestehenden Verhältnisse (seil der Waisenhäuser) keinesweges als ausgeschlossen anzusehen, daß die Waisenhausverwaltungen selbst ihre Aufgabe auf die Unterbringung dafür besonders geeigneter Kinder in Familien, sofern die Mittel dazu vorhanden sein sollten, allmählig ausdehnen.“ Ebenso bündig erklärt die Direktion der Armenpflege, S. 238, „daß sie dem Prinzip der Familienpflege durchaus zugethan sei und deshalb nur in Ausnahmefällen, insbesondere auf den Wunsch der Vormünder, Kinder den Waisenhäusern überweise.“

Die Bedenken, wegen welcher gleichwohl von beiden Behörden der Durchführung der Familienwaisenpflege widersprochen wird, sind im wesentlichen die folgenden:

1. Die zu entscheidende Frage sei (S. 237) nur die: ob die für familiäre Pflege sprechenden Gründe so zwingender Natur seien, daß sie dazu führen müßten „das gemischte System (Familienpflege und Anstaltspflege) in der besonderen Gestaltung, wie es sich in unseren bremischen Verhältnissen entwickelt habe, zu verlassen und die Abschaffung der Waisenhäuser anzustreben“, was nach Ansicht der Direktion (S. 238) von der Entscheidung der Vorfrage abhänge, ob die Erfolge der Waisenhaus-erziehung so sehr denjenigen der familiären Erziehung durch die Armenpflege nachstehen, daß nur das letztere System das richtige sein könne,“ — was verneint wird;

2. die Anstaltswaisen der Pflege und Obhut der Mütter zu überlassen, entspreche weder dem Interesse der letzteren, noch dem der Kinder. „Eine Unterbringung von Ganzwaisen in Familien habe Sinn, aber nicht von Halbwaisen“, (S. 243 ff., 258);

3. die Zahl der zur Aufnahme von verwaiseten Kindern bereiten Familien, die weder in Bezug auf gesunde Wohnräume, noch auf nahrhafte Verpflegung, noch auf regelmäßige Aufsicht, noch auf erzieherische Einsicht und Konsequenz etwas zu wünschen übrig lassen (S. 248), werde voraussichtlich noch auf längere Zeit nicht sehr groß sein, man werde bei Aufhebung der Waisenhäuser daher sich damit begnügen müssen, daß hier diese, dort jene Bedingung unerfüllt bliebe, darunter auch solche, auf deren Durchführung in unseren Waisenhäusern mit Sicherheit gerechnet werden könne.

4. Bezüglich der finanziellen Seite bezieht sich die Inspektion (S. 249) auf den Bericht der Direktion der Armenpflege, welche S. 240 ihre Bedenken äußert. Die Deputation erachtet diese Einwände nicht für zutreffend.

Zunächst entspricht die von der Direktion der Armenpflege aufgestellte Formulierung der Frage nicht dem von Senat und Bürgerschaft erteilten Kommissorium der Deputation (Verh. 1884, S. 348). Auch ergeben die Verhandlungen nicht, daß die Anregung der Bürgerschaft durch die Sorge veranlaßt sei, daß die Waisenhäuser sich in mangelhafter Beschaffenheit befinden; wäre dies der Fall gewesen, so hätte das Kommissorium zunächst dahin gerichtet sein müssen, diese Mängel zu beseitigen, nicht aber aus solchem Anlaß ohne weiteres mit dem System zu brechen, wenn anders das letztere selbst zu Bedenken keinen Anlaß gäbe. Sollte denn wohl in den vielen anderen Städten, welche die familiäre Waisenpflege

haben, zur Einführung der letzteren die mangelhafte Beschaffenheit der Waisenhäuser Veranlassung gegeben haben? In Leipzig war 1866 ein neues Waisenhaus erbaut, was den Übergang zur Familienpflege nicht hinderte. Wenn die Inspektion in Übereinstimmung mit der Direktion der Armenpflege die Vortrefflichkeit der Waisenhausverwaltung und die Verbesserungen derselben in den letzten zehn Jahren geltend macht, — wobei freilich die hohen Kosten der Verwaltung zu bevormunden sind, — so darf die Deputation auf die von ihr (Verh. 1884, S. 349, 350) ausgesprochene Anerkennung derselben verweisen und hinzufügen, daß auch ihr die Verbesserungen zur Befriedigung gereichen, muß aber daran festhalten, daß ihr Bericht und ihre Vorschläge dadurch nicht erledigt sind. Auf das von den Behörden sogenannte gemischte System wird die Deputation ad III weiter zurückkommen. Die öffentliche Waisenpflege ist an sich ein Theil der Armenpflege. Das „gemischte System“ besteht darin, daß gegenwärtig nicht eine, sondern zwei Behörden selbstständig und nach verschiedenen Prinzipien in den Geschäften der Armenpflege thätig sind, daß die eigentlichen Waisen von den Segnungen der Waisenstiftungen im wesentlichen ferngehalten werden, daß die Mittel der letzteren nur einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Müttern und deren Kindern zu gute kommen, daß die Ganzwaisen weitaus überwiegend in familialer Armenpflege sind, die Halbwaisen aber zu einem erheblichen Theile der Anstaltspflege überwiesen und so der natürlichen mütterlichen Pflege entzogen werden.

Sollte es wirklich „keinen Sinn“ haben, den Müttern ihre eigenen Kinder mit pekuniärer Beihilfe, soweit es deren bedarf, zur Pflege und Erziehung zu belassen? Wie groß ist jedenfalls im Verhältnis zu der Zahl der Mütter von Anstaltswaisen die Anzahl braver Frauen, welchen die Kinder verbleiben, welche ihre Kinder nicht abgeben wollen und dieselben mit Unterstützung etwa vorhandener älterer Geschwister gewissenhaft erziehen, unerachtet sie, mit oder ohne Armenbeiträge für die Kleinen, für ihren Unterhalt auf redliche Arbeit angewiesen sind? Es ist nicht einmal konstatiert, wie viele Frauen denn, — wenn dies als Hauptsache gelten soll, — durch die Übernahme ihrer Kinder in das Waisenhaus von der Kinderpflege ganz befreit werden, da den meisten die Sorge für ihre anderen Kinder verbleiben wird; es wird sich, im Verhältnis zu allen übrigen in ähnlicher Lage, um eine kleine Anzahl handeln. Und auf alle übrigen in Stadt und Land sollte die Darstellung der Inspektion Anwendung finden? Wenn dies richtig wäre, so sähe es schlimm aus um die Erziehung eines zahlreichen Theiles unserer Bevölkerung! Die tägliche Erfahrung spricht für das Gegentheil. Leichtsinrige Frauen, welche ihre Kinder vernachlässigen, giebt es in allen Ständen, nicht bloß unter den Armen. Eben die braven und tüchtigen Frauen aber nehmen es ernst mit ihren mütterlichen Pflichten und trennen sich nicht so leicht von ihren Kindern oder bringen sie, wenn es sein muß, bei Verwandten oder anderen guten Menschen unter, wo sie dieselben gut aufgehoben wissen und die Pflege und Erziehung überwachen können. Die Waisenstiftungen sind doch bestimmungsmäßig auf die Unterstützung der Waisen gerichtet. Sie erfreuen sich mit Recht des allgemeinen Wohlwollens, der öffentlichen Theilnahme, denn die Waisen sind unverschuldet in Hilfsbedürftigkeit gerathen, ihre gute Erziehung aber ist, wie die Inspektion mit Recht hervorhebt, ein wichtiges öffentliches Interesse. Ein Verschulden der Armuth durch Leichtsin, Trägheit und schlimmere Laster trifft höchstens ihre Eltern. Diese sind aber auf die Armenpflege angewiesen.

Zu 3 wird gegenüber dem Zweifel der Inspektion, daß sich schwerlich eine genügende Anzahl geeigneter Pflegefamilien bei uns vorfinde, zunächst auf das Zeugnis der Direktion der Armenpflege, Seite 238, zu verweisen sein, daß ihrer Erfahrung zufolge die Zahl der neu aufzufindenden Pflegeeltern nicht so groß sei, um Schwierigkeiten zu verursachen, was mit dem veröffentlichten Jahresbericht des Erziehungsvereins übereinstimmt. Die Armenpflege und der Erziehungsverein werden vorzugsweise berufen sein, hierin Auskunft zu geben. Freilich erhebt die Inspektion, Seite 248, an die Pflegefamilie sehr große Ansprüche. Es handelt sich also um den gerechten Maßstab für dieselben und ihre Erfüllung. Es wird doch nicht etwa auf pädagogische Pensionsinstitute bei den Pflegeeltern gerechnet

werden sollen! Die Unterkunft der Halbwaisen, welche etwa $\frac{5}{6}$ des Bestandes der Anstalten ausmachen, wird in den meisten Fällen bei der eigenen Mutter sein oder von ihr bei zuverlässigen anderen Familien vermittelt werden, die in gleichen Verhältnissen leben. Die Ansprüche für Pflege und Erziehung der Halbwaisen wird derjenigen der Ganzwaisen entsprechen müssen. Weshalb soll denn für die Halbwaisen ein Mehreres verlangt werden als für die Ganzwaisen? Kann nach den disponiblen Mitteln und bei strenger Kontrolle der Pflegeeltern eine bessere Pflege erreicht werden als jetzt geleistet wird, so sollte dies in erster Reihe doch eher den Ganzwaisen zu gute kommen; die Gleichstellung ist aber selbstredend als das allein anzustrebende Ziel zu bezeichnen.

Zu 4. Die Kostenfrage zerfällt in die beiden Theile, einmal die Vergleichung der Kosten der Familienpflege und der Anstaltspflege, sodann die Untersuchung, ob und inwieweit die jetzigen Kostgelder der Armenpflege durch den Übergang zur familialen Waisenpflege voraussichtlich eine Steigerung erfahren werden und inwieweit auf die Deckung für diese Mehrkosten zu rechnen sein würde.

Daß nach allgemeiner Erfahrung die Familienpflege billiger sei als die Anstaltspflege, wird füglich keinen Zweifeln unterliegen können. Der Ohly'sche Bericht äußert sich Seite 13:

„Dem Einwand, daß eine erhebliche Erhöhung der Pflegegeldbeträge zu einer schweren Belastung der zu deren Bestreitung verpflichteten Klassen führen werde, kann der nun einmal bestehende öffentlichen Pflicht und den gebieterischen Forderungen der Humanität gegenüber keine Bedeutung beigemessen werden, zumal da selbst bei erhöhtem Pflegegeld die Familienpflege immer noch erheblich billiger sein wird, als die Anstaltspflege, wo zu den Kosten des eigentlichen Unterhalts der Kinder noch die Zinsen großer Bankkapitalien und hohe Verwaltungskosten hinzukommen. Daß die Anstaltspflege die kostspieligste sei, giebt ein kompetenter Beurtheiler, Emil Riecke, Oekonomieverwalter am königlichen Staatswaisenhaus zu Stuttgart, in seiner schon im Jahre 1856 veröffentlichten Schrift: „Die Waisenhäuser; entsprechen sie den Anforderungen der Zeit oder nicht?“ unbedenklich zu, wie er denn auf Grund seiner praktischen Erfahrungen ebenfalls zur Familienpflege hinneigt.“

Das Maß der Aufwendungen, welche in den einzelnen deutschen Staaten für die Waisenpflege, sei es aus Mitteln der Armenfonds oder aus besonderen Waisenkassen, gemacht werden, variiert (Ohly'scher Bericht, Seite 8) zwischen M. 60 und M. 425 pro Kopf und Jahr. Dieser letztere Höchstbetrag ist von Hamburg als Gesamtkostenbetrag aufgegeben, während Bremen nach Verschiedenheit des Alters der Kinder von M. 180—300 pro Jahr aufwende. In den übrigen deutschen Staaten erheben sich laut Bericht die Beträge, soweit sie aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, in der Regel nicht über M. 175 pro Jahr, betragen meistens bis M. 120, gehen mitunter aber sogar auf M. 60 herab.

Vergleicht man die in den hiesigen Berichten für unsere Verpflegungskosten angegebenen genaueren Zahlen, so ergiebt sich für Bremen das folgende Resultat.

Die Armenpflege giebt, S. 240, ihre Gesamtkosten an auf M. 184—200 für ein Kind, ohne Schulgeld; zur Vergleichung kommt wohl nicht der volle höhere Satz, weil das höhere Kostgeld (M. 15 statt M. 12 per Monat) für die kleinsten Kinder bezahlt wird, welche im Waisenhaus noch keine Aufnahme finden, es wird höchstens der Durchschnitt von M. 192 zu rechnen sein. Dagegen nimmt die Armendirektion die Kosten der Anstaltspflege pro Kopf und Jahr auf M. 260—290 an, Schulgeld (zu M. 50 gerechnet) gleichfalls ausgeschlossen. Der Deputation sind diese Kosten für ihren Bericht (Verh. 1884, S. 352 und S. 353) für die beiden evangelischen Waisenhäuser im zehnjährigen Durchschnitt spezieller wie folgt aufgegeben; für das Mädchen-Waisenhaus (mit durchschnittlich 143 Pfleglingen) zu M. 315, ungerechnet die Wohnung im Waisenhaus und den zu M. 40 zu veranschlagenden Konsum des Haushalts aus der eignen Milchwirtschaft, wovon die Armenpflege mithin ca. M. 50 als Kosten der Schule angenommen und abgesetzt hat, was der erste Verwalter der Anstalt als zutreffend anerkennt; für St. Petri Waisenhaus (mit durchschnittlich 149 Pfleglingen) zu M. 361,79,

ungerechnet die Wohnung im Hause, einschließlich der in Absatz zu bringenden Kosten der Schule, welche für 1883 zu etwa M. 50, für den zehnjährigen Durchschnitt zu M. 71,47 aufgegeben sind; für das St. Johannis-Waisenhaus (mit durchschnittlich 27 Pflöglingen) zu M. 267 ohne die Wohnung, indessen einschließlich der Schule. Zur Vergleichung kommen also ohne Haus und Schule für das Mädchen-Waisenhaus (ohne den Milchkonsum) M. 265, einschließlich desselben M. 305; für St. Petri Waisenhaus M. 290; für St. Johannis-Waisenhaus wird von der Vergleichung abgesehen, weil der Deputation die Höhe des Schulgeldes fehlt. Die Mehrkosten der Anstaltspflege betragen demnach für das Mädchen-Waisenhaus $305 - 192 = M. 113 \times 143$ Pflöglinge im Jahr = M. 16 159; für St. Petri-Waisenhaus $290 - 192 = M. 98 \times 149$ Pflöglinge = M. 14 602, zusammen rund M. 30 700. Die Schätzungsummen der beiden Waisenhäuser hat der Katasterdirektor wie folgt aufgegeben: für das Mädchen-Waisenhaus an der Gutfilterstraße Nr. 18 laut Taxat vom 17. März 1876 (Grund M. 160 000, Gebäude M. 140 000) = M. 300 000, ergiebt für jeden Pflögling etwa M. 2 091; für St. Petri-Waisenhaus am Domshof Nr. 8 laut Taxat vom 28. März 1881 (Grund M. 309 500, Gebäude M. 190 500) = M. 500 000, ergiebt für jeden Pflögling etwa M. 3 355. Das St. Johannis-Waisenhaus kostet M. 39 000. Werden für die Ermittlung des Wohnungsaufwandes 4% der Schätzungsummen gerechnet, so beträgt derselbe für das Mädchen-Waisenhaus M. 12 000 oder pro Kopf etwa M. 84, für St. Petri-Waisenhaus M. 20 000 oder pro Kopf etwa M. 134, die Gesamtmehrkosten ohne Schule M. 62 700, bei einem Verpflegungssatz pro Kopf von M. 389 und M. 424 ohne Schule; oder einschließlich der letzteren von rund M. 439 und M. 495, mehr als dem Ohly'schen Bericht zufolge der Aufwand irgendwo sonst in Deutschland betragen soll. Die Leistungen der Waisenschulen stehen den Berichten zufolge ungefähr auf gleicher Höhe mit denen der Volksschulen. Da dem Gesetz vom 31. Dezember 1875 zufolge das Schulgeld in den Volksschulen für das einzelne Kind jährlich M. 20 beträgt, so werden in den Waisenschulen, die Kosten derselben, wie angegeben, angenommen, jährlich für jede Waise im Mädchen-Waisenhaus M. 30 (für 143 Pflöglinge = M. 4 290), im St. Petri-Waisenhaus M. 50 (für 149 Pflöglinge = M. 7 450) mehr aufgewandt, als das Schulgeld in den Volksschulen betragen würde. Der Mehraufwand für die Anstaltswaisen einschließlich der Schulen beträgt hiernach etwa M. 74 440, oder für jedes Kind etwa M. 255, mehr, als die Gesamtkosten der familialen Armenpflege.*) Die Waisenhauspflege der Halbwaisen ist doppelt so theuer wie die Familienpflege der bedürftigeren Ganzwaisen.

Es ist ja unzweifelhaft, daß Waisen nur in solchen Familien untergebracht werden dürfen, welche für die tüchtige Erziehung der Kinder hinlängliche Garantie bieten, und daß derartigen Familien, von Ausnahmeverhältnissen abgesehen, ein so ausreichendes Kostgeld gewährt werden muß, daß ihnen dadurch ohne eigene Opfer bringen zu müssen, für Kost, Erziehung und Pflege, den individuellen Verhältnissen des Kindes entsprechend, ausreichender Ersatz geboten wird. Es werden also Anhaltspunkte zu suchen sein, um die Höhe eines angemessenen Durchschnittssatzes zu ermitteln. Nach Ohly soll derselbe, außer in Hamburg und Bremen, in den übrigen deutschen Staaten M. 175 in der Regel nicht übersteigen. Der Pflegesatz unserer Armenpflege ist M. 184—200 und bezweifelt der Bericht, S. 240, daß die Erhöhung dem Kinde in allen Fällen wesentlich zu Gute kommen werde; kein Verständiger wird die Erhöhung aber ohne Noth anempfehlen wollen. Der

*) Zur Vergleichung dienen folgende Zahlen. Als Gesamtausgabe im zehnjährigen Durchschnitt sind aufgegeben (Berh. 1884, S. 352, 353)

für das St. Petri Waisenhaus.....	M. 53 907
für das Mädchen-Waisenhaus, ohne den Milchverbrauch.....	" 45 000
der letztere für 143 Pflöglinge à M. 40	" 5 720
dazu 4% der Taxatsumme der Immobilien	" 32 000
	M. 136 627
Das Kostgeld für 292 Pflöglinge nach dem Durchschnitt der Armen- pflege à M. 192	M. 56 064
Der Mehraufwand der Anstaltspflege.....	" 74 440
	" 130 504
erübrigen.....	M. 6 123

was dem Betrag des Volksschulgeldes für die Pflöglinge ungefähr entsprechen würde.

Erziehungsverein zählt dem veröffentlichten Bericht, S. 7, zufolge, als Gesamtkostenbetrag einschließlich Verwaltungskosten, auf dem Lande *M.* 190 (darin *M.* 12 für Schule und Bücher), in der Stadt *M.* 260 (darin *M.* 23 für Schule und Bücher), also etwa 20 % mehr, als die Armenpflege. Da es sich zunächst um die Beihilfe für die Mütter handelt, welche ihre eigenen Kinder wieder aufnehmen würden, so wird der Satz der Armenpflege muthmaßlich auch ferner ausreichen. Auch das Kostgeld für die Waisen in den ersten Lebensjahren wird schwerlich erhöht zu werden brauchen. Als allgemeine Ursache der Erhöhung des Kostgeldes hat die Deputation lediglich die strengere Auswahl und Ueberwachung der Familien (Pflege, Unterhalt, Erziehung und die Gleichstellung des Pflegekindes mit den Familiengenossen) geltend gemacht, für solche größere Ansprüche wird immerhin entsprechender Ersatz vielleicht geleistet werden müssen. Ueberhaupt individualisirt die Familienpflege; der geschäftliche Durchschnitt wird weniger consequent von ihr durchgeführt, sie berücksichtigt Unterschiede je nach Alter, Geschlecht, Gesundheit, und Beschaffenheit der Pflege, nach Stadt und Land, und Qualifikation der Pflegefamilien. Sollte aber auch die Erhöhung des jetzigen Kostgeldes der Armenpflege etwa bis 20 % = ca. *M.* 40 erforderlich werden, so sind für die ganze Durchschnittszahl von 292 Anstaltspfleglingen immer noch erst *M.* 11 680 erforderlich. Die Mehrkosten in den Waisenhäusern ohne Haus und Schule betragen aber allein schon mehr, als das Doppelte. Die zweite Hälfte erübrigt für die Ganzwaisen in familialer Pflege. Die Kosten der familialen Pflege scheinen somit zu Bedenken keinen Anlaß zu geben.

Die nachgewiesene Verschiedenheit des Kostenaufwandes rechtfertigt das Bedenken des ersten Deputationsberichtes, die bisherigen Ergebnisse beider Systeme unserer Waisenpflege zu vergleichen. Ertragen gleichwohl schon jetzt die Leistungen der familialen Armen-Waisenpflege diese Vergleichung, was der Bericht der Armenpflege, S. 238, (unten) anzudeuten scheint, so würde das allerdings der familialen Pflege im hohen Grade zur Empfehlung gereichen.

Ad III.

Die öffentliche Waisenpflege ist wie gesagt ein Theil der Armenpflege, weil sie, wie diese, eine nothwendige und unabwiesbare Unterstützung hilfsbedürftiger gewähren soll. Der Grund, weshalb die Waisenpflege als selbständig organisirter Zweig der Armenpflege bezeichnet ist (§ 1 des Gesetzesentwurfes), ist im Deputationsberichte, S. 356, 361, mehrfach dahin angegeben, daß der Zweck der Waisenpflege keineswegs bloß auf den Unterhalt, sondern nicht minder auf die Förderung der Erziehung des Kindes gerichtet ist; daß es sich nicht bloß um die Versorgung hilfsbedürftiger Mitglieder der Gesellschaft handelt, sondern um die heilige Pflicht, die im Alter der Willensunfähigkeit übernommenen Waisen, denen der Verlust der Eltern künstlich ersetzt werden soll, durch Pflege, Erziehung und Unterricht zu gesunden, guten und tüchtigen Menschen zu erziehen und für ihren Lebensberuf heranzubilden. Es steht also eine besondere Aufgabe der Armenpflege in Frage, für welche nach dem bewährten Vorbild anderer Städte, z. B. Berlin, die Organisation der Waisenpflege als selbständiger Zweig der Armenpflege in Vorschlag gebracht ist. In ähnlicher Weise verlangt auch Ohly (Bericht S. 9) die Einsetzung besonderer Behörden für die einheitliche Waisenpflege.

Das Bedenken der Armenpflege, S. 241, ad 1, scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen. Wie es in dem Deputationsbericht (Berh. 1884, S. 356, 359) ausdrücklich heißt, ist es die Meinung, die Waisenpflege der Armenpflege als selbständig organisirten Theil zu belassen; den Apparat der Verwaltung und die Dotation der Armenpflege der Waisenpflege zu Gute kommen zu lassen; die Deputation denkt sich den Direktor der Armenpflege zugleich als Direktor der Waisenpflege (S. 358), die Armenpfleger als Waisenpfleger. Soll eine Behörde für die gesamte Waisenpflege, einschließlich der Inspektion für die Waisenhäuser eingesetzt werden, was die Deputation für erforderlich hält, so kann dies ihres Erachtens nur die Direktion der Armenpflege sein, es ist aber eine Abzweigung der Waisenpflege von den übrigen Funktionen der Armenpflege schon deshalb nöthig, weil gemeinschaftliche Geschäfte mit den Verwaltern der Waisenhäuser nöthig sind.

Den Armenpflegern verbleiben in der neuen Organisation ihre bisherigen Geschäfte. Es wird gestattet sein, zu Gunsten der von der Deputation beantragten Centralisation der Armen- und Waisenpflege auf die bekannte Denkschrift des Oberbürgermeisters Miquel, betreffend die Reorganisation der Armen- und Wohlthätigkeitsverwaltung der Stadt Frankfurt a. M., Bezug zu nehmen. Auch dieser erklärt ein Centralorgan der öffentlichen Armenpflege für unerlässlich, dem auch das Waisenhaus nebst den Armen- und Versorgungshäusern zu unterstellen seien. Es solle eine einheitliche Verwaltung stattfinden und nach einheitlichen Grundsätzen verfahren werden, damit nicht, wie es heißt, bei reichen Mitteln zur Linderung der Noth, die einen vielleicht gleichzeitig aus vielen Stiftungen zu viel, die andern nur das Nothdürftigste erhalten. Während die neuere Gesetzgebung ohne Zweifel die Einheitlichkeit der kommunalen Armenverwaltung durchzuführen bestrebt sei, bestehe eine Buntfärbigkeit der verschiedensten öffentlichen und privaten Armen- und öffentlichen Stiftungsverwaltungen, welche mit den kommunalen Aufgaben und wirthschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen seien. Die Centralisation der Waisenpflege mit der Armenpflege, der geschlossenen Anstaltspflege mit der offenen familialen, wird auch für Bremen ein Fortschritt sein.

Das zweite Bedenken der Armenpflege, daß die Stellung des von der Deputation in Vorschlag gebrachten Waisenrathes zu Konflikten Veranlassung geben werde, wird sich durch die Instruktion desselben erledigen lassen. Das Zusammenwirken desselben mit den Waisenspielern wird in anderen Städten als segensreich und unentbehrlich erachtet, der Vorschlag beruht auf der nachdrücklichen Empfehlung des erfahrenen Direktors der Waisenpflege zu Leipzig, wo seit etwa zwanzig Jahren die familiale Waisenpflege bewährt ist; der Waisenrath ist als unentbehrlich geschildert für die strenge Überwachung der Pflegefamilien und für viele Geschäfte in und außerhalb der Stadt. Hierüber wird indessen zweifelsohne eine Verständigung zu erfolgen haben, da es sich nur um einen Ausführungsbeschluß handelt. Es wird zu erwägen sein, ob wirklich die Waisenspieler alle dem Waisenrath als Sachmann und Beamten zugeordneten Obliegenheiten und Geschäfte selbst zu übernehmen im Stande und bereit sind, welchen Falles vielleicht von der Anstellung des Waisenrathes einstweilen abgesehen werden könnte. Die Deputation rath übrigens dringend, ihren Vorschlag vorsichtig zu erwägen und nicht etwa von vornherein ganz von der Hand zu weisen.

Fest überzeugt, daß ihre Vorschläge der Waisenpflege zur Förderung, den Waisen zum Segen gereichen werden, vermag die Deputation die Sorge der Behörden nicht zu theilen, es werde, wenn diese Vorschläge verfassungsmäßig Annahme finden sollten, bei Armenpflegern und Diakonen an dem wünschenswerthen Entgegenkommen zur Mitwirkung bei der Ausführung mangeln. Die Deputation hat eine höhere Meinung von dem Gemeinfinn und der Opferwilligkeit derselben und beruhigt sich dabei, ohne tiefer darauf einzugehen, daß ähnliche Prophezeiungen schon öfter in den Berathungen und Verhandlungen über wichtige Reformen verlautet und dann zu Schanden geworden sind. Noch weniger erachtet sie die fernere Sorge der Behörden für berechtigt, die allgemeine Theilnahme des Publikums für die Waisen werde erlöschen, als knüpfe sich dieselbe an die Waisenhäuser und deren jetzige Einrichtung, und müsse mit derselben aufhören, die Gaben, Geschenke und Legate würden wegfallen u. s. w. Die Inspektion hat Seite 248 ihres Berichts ebenfalls weitgehende Reformen im Auge, z. B. den Übergang ihrerseits zur familialen Pflege, die wohl dieselbe peinliche Folge haben müßte, was sie zu befürchten keine Ursache zu haben scheint. Auch die Deputation hat den dringenden Wunsch, daß auf Erhaltung der freiwilligen Gaben für die Waisen gehalten werde, damit die andernfalls wohl kaum zu vermeidende Erstreckung der Armensteuer auf den zu deckenden Ausfall unterbleibe. Auch auf diese Anregung der Behörden enthält sie sich indessen tiefer einzugehen. Sie darf aber wohl damit exemplifizieren, daß, als 1803 die Einsetzung der seitdem doch allgemein als schlechthin unentbehrlich anerkannten Inspektion des St. Petri Waisenhauses einen nicht minder nachdrücklichen Widerstand von seiten der Verwalter hervorrief, als die jetzigen Deputationsvorschläge, dieselben düsteren Prophezeiungen erschallten (ver-

gleiche z. B. Rotermund, Geschichte der Domkirche, Seite 243). Daß das gerade Gegentheil, wie stadtbekannt, eingetroffen ist, hat darin seinen natürlichen Grund, daß die Gaben und Legate nicht für Behörden, Verwalter und Häuser bestimmt sind, sondern den Waisen selbst zu Gute kommen und deren Erziehung und Heranbildung zu guten Menschen erleichtern sollen. Wie kann denn, wenn dieser edle Zweck nach herrschender Meinung in vollkommenerer Weise als bisher erreicht wird, von dieser Verbesserung ein so verhängnisvoller Umschwung der öffentlichen Theilnahme und des allgemeinen Wohlwollens erwartet werden?

Auf welche Erfahrungen anderer Städte, in denen die familiäre Pflege der Waisen längst eingebürgert ist, vermögen denn die Behörden sich zu berufen?

Das Mitgefühl für die Waisen, die ihr Unglück nicht verschuldet haben, wird niemals erlöschen! Auch in der Folge wird es nicht an der öffentlichen Wohlthätigkeit und edlen Menschenfreunden fehlen, die zu spenden bereit sind, um die Waisen zu tüchtigen und selbständigen Menschen für ihren Lebensberuf heran zu bilden.

IV.

Die Inspektion hat in ihrem Bericht, Seite 248, im Anschluß an bereits durchgeführte Verbesserungen, die bewährt sind, weitere Neuerungen, die sie als sehr nützlich erachte, in Aussicht gestellt, nämlich:

- 1) die Unterbringung besonders geeigneter Kinder in Familien von Seiten der Waisenverwaltungen, sofern dazu die Mittel vorhanden sein sollten,
- 2) die Vereinigung der für die beiden evangelischen Waisenhäuser bestehenden besonderen Verwaltungskörper, während
- 3) die Aufhebung der Waisenhauschulen (Seite 246) seit einigen Jahren von Inspektion und Administration erwogen werde, wegen Mangel an Raum in den Volksschulen aber einstweilen nicht weiter verfolgt sei.

Die Deputation wird nicht umhin können, sich über diese Gegenworschläge zu erklären.

Ad 1. Es verdient volle Anerkennung, daß auch die Inspektion als ihr Ideal die Familienerziehung bezeichnet und dessen thatsächliche Verwirklichung anstrebt. Im übrigen erregt der Vorschlag nur Bedenken. Ein innerer Grund ist nicht angegeben, weshalb die Waisenhausverwaltung als zweite selbständige Behörde neben der Direktion der Waisen- oder Armenpflege, trotz aller im Bericht dawider erhobener Bedenken, die Kinder in familiäre Pflege geben, und wie sie diese pflichtmäßig überwachen will. Auch über die Prinzipien, nach denen dabei verfahren werden soll, verlautet nichts. Nur so viel ist klar, daß bei dieser Ausdehnung ihrer Wirksamkeit die Verwaltungen der Waisenhäuser über die ihnen zugewiesene Aufgabe, die sich eben nur auf die geschlossenen Anstalten erstreckt, hinübergreifen und in eine Konkurrenz theils mit der Armenpflege, theils mit Wohlthätigkeitsvereinen, wie der Erziehungsverein, treten würden, die erheblichen Bedenken unterliegt. Die Deputation erinnert nur an die Warnung der Miquel'schen Denkschrift gegen „die Buntschichtigkeit“ der Armenverwaltung, da doch die Reichsgesetzgebung, welche alle praktischen Gründe für sich hat, die Einheitlichkeit derselben anzubahnen bestimmt sei.

Ad 2 wird die Vereinigung der beiden Verwaltungskörper vielleicht eine geschäftliche Erleichterung zur Folge haben, die Anbahnung einer einheitlichen Waisenpflege kann darin nicht erkannt werden. Diese setzt vielmehr ein Centralorgan für alle Waisen voraus, wie die Deputation es in ihrem Berichte empfohlen hat. Eine Vereinigung der Waisenhausverwaltungen würde nur den Gegensatz zwischen der Anstalts- und der Familienpflege verschärfen und die fruchtbarere Verwendung der den Waisenhäusern zu Gebote stehenden Mittel, namentlich im Interesse der Ganzwaisen, erschweren.

Ad 3 scheint, S. 246, anerkannt zu werden, daß allgemein erziehlische und finanzielle Rücksichten für die Aufhebung der Waisenhauschulen sprechen, was die Deputation geltend gemacht hat; es würde somit weiter zu erwägen sein, ob etwa das Bedenken des Scholarchats wegen des schwerlich vorübergehenden Raum Mangels bei den Volksschulen schwerer wiegt, als jene gewichtigen Interessen der Waisen-

pfllege, ob somit für die fernere Vertagung wirklich ein hinlänglicher Grund vorliegt, was die Deputation bezweifelt. Nach dem Vorschlage der letzteren würde aber beim allmählichen Übergang zur familialen Pflege zunächst nur bei den Mädchen die Vertheilung auf die öffentlichen Schulen eintreten, der Raumangel also in geringerem Maße hindern. Die Konsequenzen der neuen Einrichtung würden nach den Vorschlägen der Deputation dahin gehen, daß die ersparten Schulkosten der allgemeinen Waisenverwaltung zu gute kommen und um so viel größere Überschüsse an dieselben abgegeben werden würden; sowie ferner, daß die frei werdenden Schulräume den Waisen im Hause in der bisherigen Anzahl zu gute kommen, nicht aber, daß diese Räume zur Erweiterung der Anstaltspflege ausgenutzt und eingerichtet werden. Es wird doch auch nicht etwa die Meinung sein, die sämtlichen Waisen einer Volksschule zuzuführen, wodurch die Abgeschlossenheit außerhalb des Waisenhauses nur in anderer Form fortgesetzt werden würde.

Nach allem Vorgetragenen glaubt die Deputation keinen Anlaß zu haben, ihre Vorschläge zu modificiren.

Die Deputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Const. Bülle.

3. Außerordentliche Erweiterungsanlagen für das Wasserwerk.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke hat einen Bericht, betreffend außerordentliche Erweiterungsanlagen für das Wasserwerk, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zunächst zu ihrer Beschlußnahme zugehen läßt, indem er den Gegenstand unter Bezug auf § 50 der Verfassung als dringlich erklärt.

Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke, betreffend außerordentliche Erweiterungsanlagen für das Wasserwerk. Anlage.

Für die Stammanlage des Wasserwerks macht sich die Nothwendigkeit bedeutender Erweiterungen geltend, nämlich eine Verstärkung der Wasserförderungskraft durch Anlegung zweier weiterer Pumpmaschinen und eine Ergänzung der nicht mehr zureichenden Wasserreinigungseinrichtungen durch Erbauung eines siebenten Filters.

Erstere Anlage ist wie folgt veranschlagt:

Zwei Wasserförderungsmaschinen mit Zubehör	M. 141 000,—
Ausschachtungen und Fundamentmauerwerk innerhalb des Maschinengebäudes	" 9500,—
Sonstige Maurerarbeiten außerhalb des Maschinengebäudes	" 6000,—
Verbindung der beiden Sangbrunnen mit Röhrenleitungen und Schiebern	" 8000,—
Röhrenverbindungen der Sang- und Druckleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schiebern u. s. w.	" 5500,—
insgesamt also zu	M. 170 000,—
Der Filterbau aber nach den bisherigen Erfahrungen zu	" 90 000,—
beide Erweiterungsanlagen zusammen also auf	M. 260 000,—

welche die Deputation sich erlaubt hat, in das von ihr eingereichte Budget einzustellen.

Mit Rücksicht jedoch auf die Nothwendigkeit, diese Anlagen Behufs rechtzeitiger Vollendung zum nächsten Sommer ungesäumt in Angriff zu nehmen, wird mit dem Antrage auf Bewilligung der erforderlichen Mittel nicht bis zu demnächstiger Berathung des Budgets gewartet werden dürfen, und sieht die Deputation sich daher veranlaßt, diese Bewilligung gesondert vorweg zu beantragen. Zur näheren Begründung erlaubt sie sich einen Bericht des Direktors Salzenberg zu überreichen, dessen Ausführungen sie sich in allen Theilen anschließt und zu

dessen besserem Verständnisse sie drei Zeichnungen beifügt, von welchen Blatt 1 und 2 zu dem Programme gehören, auf Grund dessen 13 namhafte Maschinenfabriken, — darunter so ziemlich alle diejenigen, welche sich in neuerer Zeit durch gelungene Ausführungen großer Pumpmaschinen für deutsche Wasserwerke bekannt gemacht haben, — zur Bewerbung um die Lieferung der projektirten beiden Maschinen aufgefordert worden sind, während auf dem als Blatt 3 beigegebenen Situationsplane der ganzen Stamanlage die Anordnung des siebenten Filters und die zur Erbauung desselben nöthige Hinausrückung der Einfriedigung und Böschung des Areal's in südlicher Richtung ersichtlich sind.

Hiermit erlaubt sich die Deputation um die Bewilligung von M. 260 000 auf den Fonds „Erweiterung der Wasseranlagen“ zur Herstellung der vorstehend veranschlagten Anlagen zu bitten.

(gez.) **Nielsen.** (gez.) **Helmten.**

Unteranlage.

Bericht des Direktors.

Über die Nothwendigkeit, die Leistungsfähigkeit des Wasserwerks sowohl bezüglich der Wasserförderung als bezüglich der Filtration zu erweitern, und die dazu erforderlichen Anlagen erlaube ich mir folgendes zu berichten.

Schon im Jahre 1880 ist an einem einzelnen Sommertage in den 13 Stunden, in welchen der Verbrauch die gleichmäßige Wasserförderung überstieg und daher aus dem Vorrathe des Hochreservoirs ergänzt wurde, dieser 1693 cbm betragende Vorrath bei ununterbrochener Arbeit einer Pumpmaschine bis auf einen kleinen Rest von kaum 300 cbm erschöpft worden. Die 24stündige Wasserabgabe jenes Tages, 12 400 cbm, bezeichnete also die Grenze, bis zu welcher unter den hiesigen Konsumverhältnissen der Bedarf eines Sommertags durch eine der beiden vorhandenen Pumpmaschinen gedeckt, und über welche hinaus die gleichzeitige Einstellung der zweiten Maschine, welche streng genommen im Interesse der Betriebssicherheit als Reserve intakt bleiben sollte, zeitweilig erforderlich wird, um eine ununterbrochene Wasserversorgung aufrecht zu erhalten. Diese Nothwendigkeit ist nach 1880 fast in jedem Jahre einigemal, in den letzten beiden Jahren 1883 und 1884 an 11 Tagen eingetreten, und zwar dreimal an je zwei und einmal sogar an fünf auf einander folgenden Tagen, so daß es im Hinblick auf die ernststen Gefahren und die schweren Nachtheile, welche ein, wenn auch nur zeitweiliges Versagen des gewohnten Drucks der Wasserleitung mit sich bringen würde, schlechterdings nicht zulässig erscheint, mit Verstärkung der vorhandenen Maschinenkraft, deren Beschaffung fast ein Jahr erfordert, und welche daher frühestens dem Sommerbedarfe des nächsten Jahres zu Nutzen kommen kann, noch länger zu zögern. Daß diese Ausgabe, deren Beantragung vom betriebstechnischen Standpunkte aus schon 1881 gerechtfertigt gewesen wäre, mit Rücksicht auf möglichst lange Ersparnis einer über M. 10 000 jährlich betragenden Zinsen- und Amortisationslast bis jetzt hat hinausgeschoben werden können, ist wesentlich der vor vier Jahren sehr vollständig ausgerüsteten Reparaturwerkstätte des Wasserwerks zu verdanken, mit deren Hülfe es möglich gewesen ist, die beiden Pumpmaschinen jederzeit in einem so vollkommenen Benutzungszustande zu erhalten, daß ihre gleichzeitige Heranziehung zur Betriebsarbeit, welche natürlich stets einen zeitweiligen Verzicht auf jede Reserve bedeutet, innerhalb der Grenzen des bisherigen Bedürfnisses allenfalls noch zulässig erscheinen konnte. Wenn nun aber in diesem Jahre ein trockener Sommer den durchschnittlichen Tagesbedarf während der heißen Zeit in ähnlichem Verhältnis steigern sollte, wie dies z. B. 1883 der Fall gewesen ist, so würde voraussichtlich die gleichzeitige Arbeit beider Maschinen wochenlang fast täglich in Anspruch genommen werden, und wenn dieser reservelose Zustand auch an jedem einzelnen Tage nur wenige Stunden dauern würde, so legt doch die Möglichkeit einer länger andauernden oder mit kurzen Unterbrechungen wiederkehrenden Folge solcher Tage die Besorgnis nahe, daß Beschädigungen einer Maschine, wenn die Abhülfe mehr Zeit erforderte, als zur Verfügung stände, unvermeidlich zu zeitweiligen Störungen der städtischen Wasserversorgung führen würden, welche nicht

Erörterung der Senat den Landherrschaft kommittirt hat; das Ergebnis der darüber erwachsenen Verhandlungen wird im folgenden ebenfalls mitgeteilt.

1) **Johann Döhle** als Beigeordneter und **Georg Klatte**, **B. Döhle**, **J. D. Husheer**, **H. Seekamp**, **J. Behrens**, **Daniel Dietjen**, **H. Hilken**, **C. Herm. Hilken**, **H. Haase**, **J. Murken**, **C. H. Hilken**, **J. Lührs** und **L. Marks** als Mitglieder der Gemeinde Borgfeld, protestiren gegen die Enteignung, weil durch dieselbe ein öffentlicher Fuß- und Karrenweg, der über das zu enteignende Grundstück führt, unterbrochen werden würde. Es steht aber nichts im Wege, diesen Weg nach wie vor der Enteignung unverändert bestehen zu lassen; der Beigeordnete **Döhle** hat denn auch erklärt, daß unter dieser Voraussetzung diese Einwendung hinfällig sei.

2) **Hinrich Klatte** in Bahr und die unter 1) Genannten, mit Ausnahme von **Joh. Döhle**, **J. Lührs** und **L. Marks** bestreiten die rechtliche Zulässigkeit der Enteignung, weil dieselbe nur dazu dienen solle, die Rentabilität des von **Lachmund** zu betreibenden Lagerplatzes zu sichern. Dies ist aber offenbar eine unrichtige Auffassung, denn nicht zu diesem Zwecke wird die Enteignung beantragt, sondern weil ohne dieselbe die im öffentlichen Interesse sehr wünschenswerthe Anlage überhaupt nicht zu Stande kommen würde, so wenig wie eine von einem Privatunternehmer gebaute Eisenbahn ohne Enteignung des erforderlichen Grundes.

3) **Hinrich Klatte** in Bahr, welcher auch eine Stelle in Borgfeld besitzt, macht geltend, daß er jenseits der Wumme über 100 Morgen Wiesen- und Heuland und außerdem Moore zum Torfbau besitze und darauf angewiesen sei, die Produkte dieser Ländereien in jährlich 150—200 Fahrten zu Schiffe nach Borgfeld zu bringen und dazu die ihm gehörige Grove (kleiner Hafen für Heu- und Torfschiffe) auf der Parzelle 351 P P zu benutzen. Wenn, wie es im Antrage liege, diese Grove und seine Berechtigung an derselben enteignet werde, so werde ihm daraus ein um so größerer Schaden erwachsen, als der anzulegende Ausladeplatz für die Entloshung seiner Heuschiffe viel weniger geeignet sein werde. Zur Zurücknahme oder Modifizierung dieser Einwendungen ist **Klatte**, der von Anfang an das Projekt entschieden bekämpft hat, nicht zu bewegen gewesen. Die Einwendungen berühren aber nicht die Zulässigkeit der Enteignung selbst, sondern nur, — soweit sie nicht durch Einräumung einer neuen Servitut beseitigt werden können, — die Höhe der dem **Klatte** zukommenden Entschädigung, und werden daher im weiteren Verfahren zu erörtern sein.

4) **Joh. Diedr. Husheer**, dessen Hof an die Parzelle 351 O O angrenzt, und der in dieser eine Grove besitzt, macht geltend, daß er den Ausgang des Thorwegs auf dieser Parzelle zum Wenden seiner Wagen benutzen müsse, darin aber durch die Enteignung sehr beeinträchtigt werden würde. Die kommissarische Erörterung dieser Einwendung blieb ohne Erfolg.

5) **Daniel Dietjen** und **Hinr. Haase** machen geltend, daß sie von einer dem ersteren gehörigen Grove, an welcher dem letzteren ein Mitbenutzungsrecht zustehe, über den zu enteignenden Theil der Parzelle 351 O O nach dem Thorwege fahren müssen; sie haben jedoch dem Landherrschaft gegenüber anerkannt, daß diese Einwendung durch Einräumung eines Überfahrtsrechts erledigt werden würde.

6) **Herm. Seekamp**, **Joh. Murken**, **Cord Herm. Hilken** und **Georg Klatte** machen geltend, daß sie berechtigt seien, überall am Ufer der Parzelle 351 O O ihre Produkte auszuladen und dann nach dem Thorwege abzufahren. Sie haben eine gleiche Erklärung, wie die unter 5) Genannten, abzugeben verweigert.

7) **Johann Behrens** macht dasselbe geltend, wie die unter 5) Genannten. Die Erledigung seiner Einwendung war nicht zu erreichen.

8) **Hinr. Hilken**, **Behrend Döhle** und **C. H. Hilken** machen ein ähnliches Interesse geltend, wie die unter 6) Genannten, haben jedoch dem Landherrschaft erklärt, daß ihre Einwendung durch Einräumung eines Überfahrtsrechts über den zu enteignenden Theil der Parzelle 351 O O erledigt werden würde.

Von sämtlichen unter 4) — 8) bezeichneten Einwendungen gilt ebenfalls das zu 3) Bemerkte.

9) Bei Gelegenheit der kommissarischen Erörterung dieser Einwendungen wurde von einigen Interessenten nachträglich noch bemerkt: Die Anlage des Aus-

ladeplatzes werde zur Folge haben, daß die Schiffsfahrtsinteressenten der Preussischen Gemeinde Nautendorf mehr als bisher den von da nach Borgfeld führenden Schiffsahrtsweg benutzen würden, auf welchem sie die zur Bewässerung der großen Borgfelder Weide dienende Schleuse beim Ebbensief passiren müßten; dadurch werde aber den Interessenten der großen Weide ein erheblicher Schaden zugefügt, weil beim Passiren der Schleuse durch ein Schiff jedesmal ein erhebliches Quantum des aufgestauten Wassers verloren gehe. Eine eingehende Erörterung dieser Ausführungen hat nach dem Bericht des Landherrn folgendes ergeben. Der Wummearm, in welchem die Ebbensiefschleuse liegt, ist unbestritten eine öffentliche Wasserstraße, und insbesondere von den Nautendorfern seit unvorstelllicher Zeit als solche benutzt, ursprünglich sogar als einziger Abfahrweg für ihren Torf. Die Interessenten der großen Borgfelder Weide haben daher unzweifelhaft kein Recht, zu Gunsten ihrer Stauvorrichtung eine Einschränkung der Schiffsahrt zu verlangen oder einer Vermehrung derselben zu widersprechen, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß ihnen der durch die Schiffsahrt verursachte Wasserverlust unter Umständen nachtheilig sein kann. Thatsächlich aber ist auch nicht anzunehmen, daß durch die Anlage des Ausladeplatzes die Schiffsahrt in irgend nennenswerther Weise vermehrt werden würde. Die Nautendorfer liefern ihren Torf theils nach Oberneuland, theils nach Borgfeld, theils nach Bremen, benutzen aber nach allen drei Bestimmungsorten schon jetzt vorwiegend den durch die Ebbensiefschleuse führenden Weg und nur dann, wenn dieser nicht genug Wasser hat, einen weniger bequemen von Nautendorf nach Lilienthal führenden Kanal. Hieran wird durch die Anlage des Ausladeplatzes nichts geändert werden; dieselbe kann vielmehr nur die Folge haben, daß vielleicht einzelne Schiffe, die jetzt nach Bremen oder nach Oberneuland fahren, dann in Borgfeld bleiben werden. Daß aber noch andere als die Nautendorfer künftig den Weg durch die Ebbensiefschleuse nehmen würden, ist nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen.

Der Senat beantragt demnach die Enteignung der in den Anlagen näher bezeichneten Grundstücke auszusprechen.

Anlage.

Hoher Senat!

Durch die Regulirung der Wummedeiche bei Borgfeld und die Erbauung der Fluthbrücke zwischen Borgfeld und Lilienthal ist der lange benutzte Torfausladeplatz an der Schweineweide bei Borgfeld weggefallen, und dadurch das Bedürfnis nach einem neuen derartigen Plage in Borgfeld eingetreten. Um demselben abzuhelpen, hat der Gemeindevorsteher J. H. Lachmund in Borgfeld sich bereit erklärt, sein an der Wumme belegenes, im Kataster mit 351 P P bezeichnetes Grundstück zu einem Lössplaz einzurichten und zu pflastern und allezeit in gutem Stande zu unterhalten, auch alle Schiffe zum Ausladen und alle Wagen zum Abholen der aus den Schiffen ausgeladenen Gegenstände gegen eine Abgabe von höchstens 25 Pfennig pro Schiff und pro Wagen zuzulassen, alles nach Maßgabe eines vom Kreisaußschusse erforderlichenfalls zu erlassenden Regulativs. Hierüber hat Lachmund am 21. Januar und 22. September d. J. laut der beiliegenden Akte bindende Erklärungen abgegeben. Ferner hat der Kreistag beschlossen, den Zuweg zu diesem Lagerplaz, den sogenannten Thorweg, als Landstraße zu reguliren und zu pflastern.

Nachdem die Sache soweit gediehen war, entstanden unerwartete Hindernisse durch den Widerstand von H. Klatte zur Bahr, als Inhaber einer Ausladegerechtigkeit an dem Lachmund'schen Grundstück, und eines großen Theils der Borgfelder Gemeindeangehörigen, welche unzufrieden waren, daß die Gemeinde ihren übrigens auf nur M. 3—400 zu veranschlagenden Antheil an den übrigens auf nur M. 1000 veranschlagten Kosten der Regulirung und Pflasterung des Thorwegs zahlen solle. Auch die Erklärung des Gemeindevorstehers Lachmund, daß er den die Gemeinde treffenden Antheil an diesen Kosten selbst tragen wollte, vermochte nicht, den einmal entstandenen und von einer Seite geflissentlich geschürten Widerstand zu beseitigen.

nur zahlreichen Konsumenten unbedingt erhebliche Nachtheile verursachen müßten, sondern für das öffentliche Interesse geradezu ernste Gefahren herbeiführen könnten.

Ebenso dringlich aber wie die Verstärkung der Maschinenkraft ist die Erweiterung der Filterfläche, wie aus folgenden Angaben hervorgeht.

Im Jahre 1883 ist die Wasserabgabe gegen das Vorjahr um 11 Prozent, im letzten Jahre gegen das vorletzte um 9,6 Prozent gestiegen. Würde die Steigerung also im laufenden Jahre 10 Prozent ausmachen und damit die Jahresabgabe auf etwa 3 180 000 cbm bringen, so wäre das ebenjowenig etwas Außerordentliches, als wenn in der heißesten Zeit der Tagesbedarf, welcher gewöhnlich allerdings nicht viel über 5 pro mille des Jahresverbrauchs zu betragen pflegt, sich, wie dies 1883 der Fall war, wiederum auf 5,8 pro mille des Jahresverbrauchs stellen und in solchem Falle demnach ein Quantum von 18 400 cbm erfordern sollte. Diesen Tagesbedarf mit der vorhandenen Filterfläche von zusammen 5517 qm zu bewältigen, also mit je 1 qm Filterfläche in 24 Stunden $3\frac{1}{3}$ cbm Wasser zu filtriren, würde schon eine schwierige Aufgabe sein; denn im Jahre 1881 war bei einer Tagesfiltration von 3 cbm pro qm Filterfläche die Leistungsfähigkeit der damaligen 5 Filter völlig erschöpft. Wenn also die Flächen der jetzt vorhandenen 6 Filter, wie zu hoffen ist, dem Bedürfnisse des kommenden Sommers noch eben genügen werden, so sind sie doch für ein weiteres Jahr keinesfalls mehr ausreichend, und es muß daher mit dem Bau eines siebenten Filters, wenn dasselbe für den Sommerbedarf des Jahres 1886 rechtzeitig fertiggestellt werden soll, baldigst begonnen werden.

Was die in das Budget eingestellten Kosten dieser Erweiterungen der Stammanlage des Wasserwerks betrifft, nämlich .M. 170 000 für die Pumpmaschinenanlage mit allem Zubehör und .M. 90 000 für ein Filter, so bezieht sich ersterer Betrag auf zwei in der noch unbenutzten Hälfte des Hauptgebäudes aufzustellende Maschinen mit je einer Filter- und einer Hochdruckpumpe, welche gleichzeitig die eine unfiltrirte Wasser auf die Filter, und die andere filtrirte Wasser in den Hochbehälter beziehungsweise in die zur Stadt führende Druckleitung pumpen sollen.

Das unfiltrirte Wasser sollen die Filterpumpen durch ein gemeinschaftliches Saugrohr einem Brunnen entnehmen, welcher zu diesem Zwecke schon beim Baue der ersten Anlage hergestellt ist, einen Zufluß von der Weser aber noch nicht besitzt, so daß zunächst nur eine Verbindung dieses Brunnens mit dem anderen, in welchen die vorhandene Zuflußleitung mündet und aus welchem die bisherigen Pumpmaschinen das Wasser entnehmen, beabsichtigt ist, um die erhebliche Kostenaufwendung für eine zweite Zuleitung, welche zur Noth noch entbehrt werden kann, ein weiteres Jahr hinauszuschieben. Eine solche Verbindung der beiden Saugbrunnen wird auch keineswegs überflüssig, wenn später die zweite Zuflußleitung gelegt wird, sondern sie wird stets sehr werthvoll bleiben, weil von dem zuverlässigen Zuflusse des Weserwassers natürlich die Sicherheit des Betriebes in allererster Linie abhängt; je mehr also der Bedarf an Wasser steigt, um so wichtiger wird es werden, daß jede der beiden Maschinengruppen ihren Wasserzufluß nach Bedarf durch die eine oder die andere Zuleitung erhalten kann, so daß jede der letzteren im Falle der Noth vollständigen Ersatz für die andere bietet.

Das filtrirte Wasser sollen die Hochdruckpumpen der beiden neuen Maschinen durch ein gemeinschaftliches Saugrohr aus einem Brunnen entnehmen, welcher in unmittelbarem Anschlusse an die Umfassungsmauer des unterirdischen Reinwasserbehälters herzustellen und mit letzterem durch ein verschließbares Rohr in Verbindung zu setzen ist.

Je eine gemeinschaftliche Druckleitung soll die beiden Filterpumpen mit der Speiseleitung der Filter und die beiden Hochdruckpumpen mit der von den Hochbehältern zur Stadt führenden Hauptversorgungsleitung verbinden und diese Druckleitungen, wie die vorhergesagten Saugleitungen sollen gleich in solcher Weite angelegt werden, daß sie nicht nur für die beiden jetzt auszuführenden Maschinen, sondern auch für eine später etwa nöthige Verdoppelung derselben genügen. Die Anordnung der Maschinen wird eine solche Verdoppelung gestatten, so daß der noch verfügbare Raum des kostbaren Hauptgebäudes nach Möglichkeit ausgenutzt wird:

vier in diesem Raume symmetrisch anzuordnende Pumpmaschinen werden in Zukunft stündlich 1660 cbm filtrirtes Wasser liefern können, während das stündliche Lieferungsquantum der beiden alten Maschinen 1240 cbm beträgt.

Die neuen Maschinen sollen als „Woolf'sche rotirende Balanciermaschinen mit Receiver und Kondensation ausgeführt werden, da dieses System sich für Pumpmaschinen sowohl bezüglich der Solidität als bezüglich des Kohlenverbrauchs als das vorzüglichste bewährt hat. Liegende Compoundmaschinen würden sich allerdings, unbeschadet eines Anfangs ebenso günstigen Kohlenverbrauchs, in der ersten Anlage etwas billiger herstellen lassen; aber es ist ein bekannter Nachtheil liegender Maschinen, daß gerade diejenigen Theile, von deren Zustande die Güte der Leistung hauptsächlich abhängt, stärkerer Abnutzung unterliegen und trotz aller Sorgfalt dauernd nicht so gut zu erhalten sind wie bei stehenden Maschinen, so daß diese letzteren, abgesehen von den geringeren Reparaturkosten, auch bezüglich dauernder Ökonomie des Kohlenverbrauchs eine weit größere Gewähr bieten. Die Vorschriften des Programms, auf dessen Grundlage außer zwei hiesigen noch elf auswärtige speziell in Konstruktion großer Pumpmaschinen bewährte Maschinenfabriken zur Bewerbung aufgefordert sind, sichern den beiden projektirten Maschinen alle zur Erreichung der vollkommensten Resultate irgend dienliche Einrichtungen, und bei der in Aussicht genommenen Übertragung der Lieferung an die Gutehoffnungshütte in Oberhausen, welche die programmgemäße Ausführung zu dem niedrigen Preise von M. 141 000 und unter Gewährleistung eines durch Proben darzuthuenden Kohlenverbrauchs von nicht mehr als $1\frac{1}{3}$ kg für jede Pferdekraft der Ausleistung von gehobenem Wasser angeboten hat, wird man den bewährten Ruf dieser Fabrik, welche zur Zeit auch eine sehr große Wasserhebemaschine ähnlicher Konstruktion für das Hamburger Wasserwerk aufstellt, als eine Bürgschaft für sachkundige und sorgfältige Ausführung betrachten dürfen, auf welche bei einer solchen Anlage so sehr viel ankommt.

Was den Kostenanschlag von M. 90 000 für den Filterbau betrifft, so stützt sich derselbe unmittelbar auf die Erfahrungen, welche bei dem Baue der Filter IV, V und VI gemacht sind, da das Filter VII, dessen Platz und Größe durch die schon vorhandenen bestimmt wird, diesen auch in Konstruktion und Einrichtung völlig gleich projektirt ist. Die Bauausführung nach dieser Konstruktion ist allerdings etwas schwierig, und man ist dabei zuweilen Unfällen ausgesetzt, weil die nach außen geneigten Umfassungsmauern bei den geringen Wandstärken, welche durch die Art der Fundirung bedingt sind und dem Zwecke des Bauwerks wenn es einmal steht, auch völlig genügen, während des Baues unter dem Drucke der Thonhinterstampfung und Sandhinterfüllung unter ungünstigen Umständen leicht nach innen überweichen, in welchem Falle das betreffende Mauerstück abgebrochen und neu gemauert werden muß. Dessenungeachtet ist diese Konstruktion der Filter bei weitem die vortheilhafteste; denn während die Kosten solcher Unfälle nur unbedeutend sind, würde ein Filter, dessen Konstruktion völlige Sicherheit gegen dieselben böte, etwa das dreifache der veranschlagten Summe kosten.

(gez.) **Salzenberg.**

4. Enteignung eines Grundstücks in Borgfeld zum Zweck der Anlage eines Torfabladeplatzes.

Der Kreisauschuß des Landgebiets hat an den Senat den mit Unteranlagen 1 und 2 (Zeichnung) anliegenden Antrag gerichtet, welchem der Senat, da er die Ausführungen der Anlage für begründet erachtet, Folge zu geben beschloffen hat. Dem Gesetze gemäß ist den Betheiligten, unter Auslegung der Anlage nebst Unteranlagen, Gelegenheit gegeben worden, ihre Einwendungen geltend zu machen, und es sind darauf folgende Einwendungen erhoben worden, zu deren näherer

Nun sind aber Klatte und die Borgfelder Gemeindeangehörigen thatsächlich in der Lage, den ganzen Plan zu stören: Der erstere, indem er von seiner Ausladegerechtigkeit einen weitgehenden Gebrauch macht, und die letzteren, indem sie, nachdem Lachmund seinen Platz gepflastert hat und auch der Thorweg regulirt ist, den Schiffen gestatten, auf dem angrenzenden, ebenfalls durch den Thorweg zugänglichen Grundstücke, das den Theilungsinteressenten der großen Weide zu Borgfeld gehört, auszuladen und so die Lachmund zukommende Abgabe zu hinterziehen. Mit letzterem wurde bereits offen gedroht. Unter diesen Umständen erklärte Lachmund, von dem in dem ursprünglichen Vertrage gemachten Vorbehalt des Rücktritts sofort Gebrauch machen zu müssen, wenn er nicht gegen diese Gefahren sicher gestellt werde. Dann würde das Ganze gescheitert sein, da die Theilungsinteressenten der Weide nicht etwa ihrerseits bereit sind, ihr Grundstück zum Lößchplatz zur Verfügung zu stellen, welches übrigens auch für sich allein nicht dazu genügen würde.

Der Kreisauschuß versuchte nun zunächst durch gütliche Verhandlungen mit den Betheiligten zum Ziele zu gelangen, aber leider vergebens, obgleich das Grundstück der Theilungsinteressenten ziemlich werthlos, und auch Klatte's wirkliches Interesse nur ein geringes ist. Deshalb stellt der Kreisauschuß nunmehr hierdurch ganz ergebenst den Antrag auf Enteignung des in dem anliegenden Plane mit A B C D bezeichneten Abschnitts der Katasterparzelle 351 O O in Borgfeld, groß 3 a 15 qm, und des in dem anliegenden Verzeichnisse näher bezeichneten Abschnitts der Parzelle 351 P P daselbst, groß 1 a 10 qm, nebst der auf der letzteren lastenden Gerechtigkeit, alles zu Gunsten des Landgebiets als Kreises, und zum Zweck der Benützung dieser Grundstücke als Theile des einzurichtenden Ausladeplatzes. Der Kreisauschuß bittet, das gesetzliche Verfahren einzuleiten.

Der Kreisauschuß.

(gez.) Gröning,

Vorsitzer.

Unteranlage.

Verzeichnis der in der Feldmark Borgfeld zum Zweck der Herrichtung eines Dorfschulplatzes zu exproprirenden Grundstücke und Belastungen von Grundstücken.

Lfd. Nr.	Kataster-Bezeichnung	Der Grundeigenthümer		Kulturart	Die Flächen finden Verwendung als:	Annähernder Flächeninhalt		Bemerkungen
		Namen	Wohnort			Ar	qm	
1	351 0 0	Die Theilungsinteressenten der großen Weide zu	Borgfeld	Weide	Löschplatz für Dorfzufahren	3	15	für den Terrainabschnitt A B C D incl. der auf demselben belegenen von J. G. Lachsmund hergestellten und von demselben seither benutzten Grove.
2	zu 351 P P	Joh. Hinr. Lachsmund	Borgfeld	Grove von 3,0 m Breite, sowie eines 0,6 m breiten Pferrandes und 5,0 m breiten Lagerplatzes	Löschplatz für Dorfzufahren	1	10	Die Belastung der Parzelle, wonach Hinr. Klatte zu Wahr als Rechtsnachfolger von Friedrich Garbade Wwe. zu Borgfeld das Recht einer Grove von 3,0 m Breite, sowie eines Pferrandes von 0,6 m Breite und eines Lagerplatzes von 5,0 m Breite auf dem nebenbezeichneten Grundstücke hat. (cfr. Auszug aus dem Meßbuch, betreffend die Vertheilung der Antheile bei Borgfeld und Rattepel, S. 4, No. 4 der Akte des Landherrnamts.)

Aufgestellt

Bremen, den 9. September 1884.

Der Baupräsident.

(gez.) **Wüding.**